



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Dezernat für Verwaltung und Digitalisierung	10.07.2026	2026/171

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	20.07.2026

Tagesordnungspunkt 17.6

**Anfrage der AfD-Fraktion;
Neutralitätspflicht der VHS Landkreis Konstanz e.V.**

Historie und Sachverhalt

Vorbemerkung

Die vhs Landkreis Konstanz e. V. (vhs) ist ein eingetragener Verein, der seine Programmgestaltung in eigener Verantwortung vornimmt. Der Landkreis ist neben vier anderen kommunalen Trägern Mitglied des Vereins und nimmt seine Interessen in der Mitgliederversammlung wahr. Eine Weisungsbefugnis des Landrats gegenüber der vhs-Leitung besteht nicht.

Zu I. Kenntnisstand und politische Verantwortung

Bei der Veranstaltungsreihe handelte es sich um die Vorstellung von Rechercheergebnissen des Bündnisses „Konstanz für Demokratie“. Die vhs hat lediglich Räumlichkeiten zur Anmietung zur Verfügung gestellt und die Veranstaltungen nicht moderiert. Politische Parteien oder ihre Vertreterinnen und Vertreter waren nicht eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wurde vom Vorstand per E-Mail am 20. Januar 2026 über die Veranstaltungsreihe informiert. Weiter wurde die Angelegenheit in der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2026 nachbesprochen. Der Landkreis wird durch Herrn Frick, Dezernent für Verwaltung und Digitalisierung, vertreten, der in der Mitgliederversammlung auf die Einhaltung der Neutralitätspflicht hingewiesen hat.

Eine Vorabinformation des Beirats zu einzelnen Veranstaltungen ist satzungsgemäß nicht vorgesehen. Am 29. Juni 2026 wurde in der turnusmäßigen Sitzung des Beirats über die Angelegenheit gesprochen.

Zu II. Finanzierung und Ressourceneinsatz

Die vhs hat lediglich Räume vermietet. Eigene Ressourcen für Honorare, Werbemittel oder die

begleitende Broschüre wurden nicht eingesetzt. Die organisatorische Betreuung der Veranstaltungen am Abend (Einlass, Schließdienst) erfolgte durch Mitarbeitende des regulären Abend- und Wochenenddienstes.

Zu III. Einhaltung von Bildungsstandards (Beutelsbacher Konsens)

Die Referenten haben Rechercheergebnisse vorgestellt und diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Methodik und Vorgehensweise wurden transparent dargelegt. Da es sich nicht um eine politische Auseinandersetzung mit Parteipositionen, sondern um die Präsentation journalistischer Rechercheergebnisse handelte, waren die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses nicht verletzt.

Da von der vhs keine politischen Vertreterinnen oder Vertreter eingeladen waren, bestand keine Veranlassung, Vertreterinnen oder Vertreter der AfD einzuladen.

Zu IV. Prüfung der Kooperationspartner und Rechtsform

Eine bestimmte Rechtsform ist keine Voraussetzung für eine Raumvermietung. Das Bündnis war für die vhs jederzeit erreichbar. Die Entscheidung, an wen die vhs Räume vermietet, liegt in der Verantwortung der vhs-Leitung. Der Landkreis ist in diese operativen Entscheidungen nicht eingebunden.

Zu V. Personelle Interessenkonflikte und Fürsorgepflicht

Der genannte Programmdirektor ist Beschäftigter der vhs, nicht des Landkreises. Meinungsfreiheit und freie Freizeitgestaltung stehen ihm wie allen Beschäftigten zu.

Die vhs stellt die Einhaltung ihres Bildungsauftrags durch folgende Maßnahmen sicher:

- Vor Wahlen werden Karenzzeiten eingehalten.
- Sie orientiert sich an den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Kontroversitätsgebot, Überwältigungsverbot, Handlungsorientierung)
- Die vhs hat den Auftrag, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu fördern und zu verteidigen. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Weiterbildungsförderungsgesetz Baden-Württemberg (WBiFöG). Die Förderung der Erwachsenenbildung in diesem Sinne ist in Art. 22 Landesverfassung verankert.
- Der Grundsatz der Chancengleichheit wird bei Parteiveranstaltungen gewahrt.
- Der Mitgliederversammlung wird regelmäßig berichtet.

Zu VI. Chancengleichheit und Ausblick

Da es sich nicht um eine Parteiveranstaltung handelte, war der Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Art. 21 GG nicht berührt. Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht.

Weitere Handlungsverpflichtungen und ein Änderungsbedarf der Satzung bestehen nicht.

Anlagen

Anlage 1 – Anfrage der AfD-Fraktion